

schlägt vielmehr ein ganzes Bündel von Maßnahmen vor, so etwa eine Verbesserung des wettbewerblichen Umfeldes durch Maßnahmen außerhalb kartellrechtlicher Regelungen, etwa gesellschaftsrechtlicher Vorschriften in bezug auf personelle Verflechtungen, Wegfall steuerlicher Anreize bei der Behandlung von Dividenden innerhalb eines Konzernverbandes bis zur Verbesserung bestehender gesetzlicher Maßnahmen zur Kontrolle konglomerater Konzentrationen wie Fusionskontrolle und Mißbrauchsaufsicht.

Einen ganz wesentlichen Akzent legt die Arbeit allerdings auf die Maßnahmen einer neuen südafrikanischen Wettbewerbsgesetzgebung zu Unternehmensentflechtung (S. 145 ff.). Ergänzungswünsche sind hinsichtlich der Schaffung einer "Position unangemessener wirtschaftlicher Macht" als zentrales Eingreifkriterium für gesetzliche Rechtsfolgen anzumelden (S. 171), etwa durch einen Katalog oder klare Parameter für die Subsumtion. Eindeutige Zustimmung verdient die Verfasserin mit der Forderung nach der Schaffung eines unabhängigen Verwaltungsorgans, das mit kompetenten Experten besetzt wird und damit zur Bildung einer unabhängigen Kartellbehörde führt.

Die Arbeit sollte in einer Phase der wirtschaftspolitischen Überprüfung und Neuorientierung des Landes als wichtiger Beitrag für Lösungsansätze hinzugezogen werden. Sie bietet ein vorzügliches Beispiel der Schriftenreihe, die sich mit zentralen Institutionen, Fragen und Entwicklungen des südafrikanischen Rechts befaßt und tiefgehende Einblicke nicht nur den Interessierten hierzulande hierüber verschafft. Daß der "Umbau" zwar mit Zielstrebigkeit angepackt werden muß, aber mit Augenmaß für das "Machbare" zu erfolgen hat, versteht sich von selbst. Die "Ungeduld des Herzens" als einziger Motor für Reformen könnte das Land leicht in schwere, schadensträchtige Konflikte stürzen.

*Heinz Christian Hafke*

### **Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu**

vom 1. März 1926 nach dem Stand vom 31. Oktober 1998

Deutsche Übersetzung und Einführung von Silvia Tellenbach

Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Band 10

(zweisprachige Ausgabe)

edition iuscrim, Freiburg im Breisgau, 1998, 339 S., DM 68,-

Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Deutschland und der Türkei, der zahlreichen hier lebenden Türken und der ebenfalls zahlreichen jährlich in die Türkei aufbrechenden deutschen Urlauber ist eine Unterrichtungsmöglichkeit über das in der Türkei geltende Strafrecht eigentlich unverzichtbar. Die einzige bis 1998 greifbare deutsche Textausgabe stammte aber von 1955 und war aufgrund der seither ergangenen zum Teil

tiefgreifenden 34 Änderungsgesetze und sechs einschlägigen Urteile des türkischen Verfassungsgerichts hoffnungslos veraltet.

So nimmt es nicht Wunder, daß über den Inhalt des türkischen StGB hierzulande recht merkwürdige Vorstellungen verbreitet waren, wie auch in der Medienberichterstattung über die Inhaftierung des PKK-Führers Öcalan deutlich wurde. Dies bezieht sich einmal auf menschenrechtliche Probleme, aber auch auf vermutete islamische Komponenten.

Hier nun schafft die Tellenbach'sche Übersetzung Abhilfe und die wünschenswerte Klarheit, so daß sich niemand mehr auf ein bestehendes Informationsdefizit berufen kann:

Geboten wird in der Hauptsache der aktualisierte Text nach dem Stand vom 31.10.1998, wobei sogar das damals noch gar nicht veröffentlichte Verfassungsgerichtsurteil vom 23.06.1998 berücksichtigt werden konnte. Aufgenommen wurden aber auch Auszüge aus drei Gesetzen, deren Bestimmungen an die Stelle von aufgehobenen bzw. obsolet gewordenen Regelungen des StGB getreten sind: dem Strafvollzugsgesetz vom 13.07.1965, dem Jugendgerichtsgesetz vom 07.11.1979 und dem Antiterrorgesetz vom 12.04.1991. Nicht berücksichtigt wurden die Straftatbestände des Vollstreckungs-, des Konkurs- und des Scheckgesetzes, auf denen laut Tellenbach über die Hälfte aller türkischen Strafurteile beruht. Sie hätten den zur Verfügung stehenden Rahmen mit Sicherheit gesprengt. Als besonders hilfreich erweisen sich die synoptische Gegenüberstellung des türkischen und des deutschen Textes und die vorangestellte knappe, aber instruktive Einführung der Übersetzerin. Sie verweist hier auf ihre in Vorbereitung befindliche "Einführung in das türkische Strafrecht", auf die man gespannt sein darf.

Dargestellt wird die Entstehungsgeschichte mit der Vorbildfunktion des damals (1926) noch immer als besonders modern geltenden italienischen StGB von 1889 und der mit zwei Reformgesetzen von 1933 und 1936 vorgenommenen Angleichung an das inzwischen verabschiedete neue italienische StGB von 1930. Die Übernahme von dessen Staatsschutzbestimmungen wird zwar erwähnt, aber nicht problematisiert. Betont wird mit Recht, daß das türkische StGB aufgrund seines Bekenntnisses zum laizistischen Staat von Anfang an "nicht einmal mehr Spuren islamischen Rechts enthielt". So wirkt bei den Tötungsdelikten das Motiv "Blutrache" nicht etwa strafmildernd, sondern strafscharfend (Art. 450 Nr. 10).

Wie strikt diese Trennung durchgehalten wird, mag ein fast kurioses Beispiel verdeutlichen: Als bei einer Novellierung der die religiöse Freiheit schützenden Artikel 175 ff. der Gesetzgeber im Gesetz vom 09.01.1986 die Formulierung "himmlische Religionen" verwendet hatte (womit neben dem Islam auch Judentum und Christentum gemeint sind), strich das Verfassungsgericht mit Urteil vom 04.11.1986 das Wort "himmlisch" als verfassungswidrig, so daß zumindest nach dem Gesetzeswortlaut alle Religionen den gleichen Schutz genießen.

Wie Tellenbach mit Recht hervorhebt, dienten bis nach dem Zweiten Weltkrieg viele Gesetzesänderungen der Strafschärfung. Erst seit etwa 1980 stellt sie auf diesem Gebiet eine Liberalisierungstendenz fest. Als besonders bedeutsam hebt sie die Einführung der Fristenlösung (10 Wochen) beim Schwangerschaftsabbruch 1983 und die Streichung zahlreicher Fälle obligatorischer Todesstrafe 1990 hervor. In dem für den Öcalan-Prozeß ent-

scheidenden Art. 125 (separatistische Handlungen) ist sie allerdings erhalten geblieben. Hervorzuheben ist, daß die Vollstreckung der Todesstrafe in jedem Einzelfall eines Parlamentsbeschlusses bedarf und daß ein solcher seit 1984 nicht erfolgt ist. Hervorgehoben wird auch die weitgehend ersatzlose Streichung der viel kritisierten Gesinnungsdelikte der Art. 140-142 und 163 durch das Antiterrorgesetz von 1991, das eben trotz seines martialischen Namens eine Liberalisierungsmaßnahme war.

Fazit: Wer über die Rechtsstaatlichkeit der Türkei mitreden will, muß dieses Werk kennen.

*Karl Leuteritz*

*Noel Malcolm*

**Kosovo – A Short History**

Papermac (paperback edition), Macmillan, London, 1998, 492 pp., £ 10.00

'A book to stop a massacre!'

On day 45 of the war, after Peace Conferences at Rambouillet and Paris, even the most optimistic among us can see that these atrocities apparently cannot be stopped at all. Negotiations are under way, the people of Kosova are awaiting results...

The encouraging quote heading this review (taken from the Observer) merely states that the book is brilliantly researched and argued. It is profound and important, short enough to be read by busy politicians, detailed enough to satisfy scholars. It covers the entire Kosovan history and instructs the reader about Kosovo's development from approximately the year 850 until today's crisis. It offers rare insight and understanding.

The author Noel Malcolm deserves every word of praise he has received since Macmillan published the hardcover version about a year ago. The young Cambridge-educated historian with experience in foreign editing / publishing became professor at Cambridge University at 25 and was elected to the Alistair Horne Fellowship for the 1995/96 academic year to complete this work at Oxford's St. Antony's College, his 1994 book of Bosnia already highly acclaimed. If, in a field like this, facts did not matter most, Malcolm should be congratulated for the sheer beauty of his language as well as his wutty cinoarusibs; 'Kosovo – A Short History' reads incredibly well, at the highest level. (The author uses the form 'Kosovo' because it is currently used most in English speaking publications, not because he considers it correct.)

About the set-up of the book: It is not its purpose to present a case for or against any particular solution to the Kosovo crisis, as the author clearly stresses in his introduction.